



Information zur Kassenführung ab 01.01.17

Das Bundesfinanzministerium hat beschlossen, dass Betriebe mit umfangreicher Bargeldebewegung spätestens ab dem **1. Januar 2017 elektronische Registrierkassen** einsetzen müssen. Diese müssen in der Lage sein, alle Geschäftsvorfälle einzeln aufzuzeichnen. Die Kassenaufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden. Jedes einzelne Handelsgeschäft muss sich aus den Aufzeichnungen ergeben.

Das Bundesfinanzministerium sieht grundsätzlich zwar keinen Benutzungszwang für elektronische Registrierkassen vor. Dem Unternehmer ist es frei zu entscheiden, welche Kassenart er nutzen möchte. Die offene Ladenkasse ist allerdings nur für Händler auf Märkten sinnvoll. Alle anderen Betriebe mit Bargeldebewegungen sollten mindestens eine elektronische Registrierkasse nutzen.

- **Offene Ladenkassen:** Wird ohne technische Unterstützung geführt. Der Steuerpflichtige hat ein Kassenbericht zu erstellen.
- **Elektronische Registrierkasse**
Elektronische Registrierkassen, welche nicht in der Lage sind, alle Geschäftsvorfälle einzeln aufzuzeichnen und abzuspeichern, dürfen nur noch bis zum 31. Dezember 2016 im Betrieb eingesetzt werden.
Zusätzlich müssen ab Januar 2019 Registrierkassen über eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung verfügen. Diese soll eine Veränderung der gespeicherten Aufzeichnungen verhindern.
- **PC-Kassensystem**
Ein Computersystem auf welchem alle Umsätze des Tages gespeichert werden, es besteht jederzeit eine Zugriffsmöglichkeit auf alle getätigten Einzelumsätze mit speziellen „Auswertungen“.

Zudem wird eine **Kassen-Nachschau** eingeführt. Sie ist keine Außenprüfung, sondern ein Verfahren zur Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte. Diese kann unangekündigt erfolgen. Auf Verlangen des zuständigen Amtsträgers hat der Steuerzahler dann entsprechende Aufzeichnungen über die Kassenführung vorzulegen. Geprüft werden computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen und auch offene Ladenkassen.

Sollten Sie sich nicht an die neuen Bestimmungen halten, drohen Ihnen nicht nur hohe Nachzahlungen ans Finanzamt, da diese Ihre Einnahmen und Ihren Gewinn schätzen, sondern es können auch strafrechtliche Konsequenzen (Geldbuße bis zu 25.000 Euro) auf Sie zukommen.

